

98. Ist zur Entscheidung über Anträge *z.*, betreffend die Pfändung von Forderungen aus Wechseln (§§ 685, 732 C.P.D.), das in § 684 Abs. 2 oder das in § 729 Abs. 2 C.P.D. bezeichnete Amtsgericht zuständig?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 1. April 1895 i. S. P. & K. (Kl.) w. Tr.
(Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 36/95.

- I. Amtsgericht Lommatzsch.
- II. Landgericht Dresden.
- III. Oberlandesgericht baselbst.

Aus den Gründen:

„Die Firma P. & K. beauftragte im Januar 1895 den Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte zu Lommatzsch, zwei Wechsel über 1593,75 *M* und bezw. 1000 *M*, welche der Kaufmann Tr., ihr Schuldner, diesem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen die Acceptantin, die Firma Gebr. K., übergeben hatte, für sie zu pfänden. Der Gerichtsvollzieher entsprach diesem Auftrage dadurch, daß er die beiden in seinem Gewahrsam befindlichen Wechsel für die Firma P. & K. in Besitz zu nehmen und als gepfändet erklärt hat. Auf die von dem Schuldner Tr. gegen das Verfahren des Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgerichte Lommatzsch als dem Vollstreckungsgerichte gemäß § 685 C.P.D. erhobenen Einwendungen hob dieses Amtsgericht die Pfändung als unzulässig auf, weil durch den Akt des Gerichtsvollziehers eine Besiznahme der Wechsel (§ 732 C.P.D.) nach dem maßgebenden bürgerlichen Rechte nicht stattgefunden habe und nicht habe stattfinden können. Auf die von der Gläubigerin er-

hobene sofortige Beschwerde hat das Landgericht den Beschluß des Amtsgerichtes aufgehoben und den Gerichtsvollzieher angewiesen, die beiden Wechsel gemäß §§ 176. 121 der Instruktion für die Gerichtsvollzieher vom 2. September 1879 der Amtsgerichtskasse in Verwahrung zu geben. Das Landgericht ist der Ansicht, daß der Akt des Gerichtsvollziehers eine dem Gesetze entsprechende Besitznahme der Wechsel enthalte. Infolge der nunmehr von dem Schuldner Tr. erhobenen sofortigen Beschwerde hat das Oberlandesgericht . . ., unter Ablehnung sachlicher Entscheidung, den Beschluß des Landgerichtes, soweit darin die Entscheidung des Amtsgerichtes aufgehoben worden ist, dahin abgeändert, daß der Schuldner mit der bei dem Amtsgerichte L. gegen das Verfahren des Gerichtsvollziehers angebrachten Einwendung wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes abzuweisen sei, moneben das Oberlandesgericht die erwähnte Anweisung an den Gerichtsvollzieher bestehen ließ. Das Oberlandesgericht hält dafür, daß, da es sich um die Pfändung einer Forderung (aus Wechseln) handele, zur Entscheidung über die Einwendung des Schuldners gegen den Pfändungsakt nach § 729 Abs. 2 C.P.D. dasjenige Amtsgericht (als Vollstreckungsgericht) ausschließlich zuständig sei, bei welchem der Schuldner Tr. seinen allgemeinen Gerichtsstand habe; Tr. habe aber unstreitig zur Zeit der fraglichen Handlungen des Gerichtsvollziehers seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht im Bezirke des Amtsgerichtes L. gehabt, sondern in St. oder N. gewohnt oder sich daselbst aufgehalten.

Die von beiden Teilen gegen diesen Beschluß je rechtzeitig eingelegten sofortigen Beschwerden erscheinen als zulässig. Der neue selbständige Beschwerdebegrund liegt in der Versagung einer nochmaligen sachlichen Entscheidung von Seiten des Beschwerdegerichtes wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 395, Bd. 1 S. 234; Jurist. Wochenschr. von 1891 S. 272; Beschluß des VI. Civilsenates in Sachen Sch. w. B. vom 22. Januar 1894 Beschw.-Rep. VI. 7/94. Dies trifft für die Gläubigerin und den Schuldner hier gleichmäßig zu. Die Beschwerden sind auch, soweit die Zuständigkeit des Amtsgerichtes L. als Vollstreckungsgerichtes behauptet wird, begründet.

Der von der Gläubigerin in Ansehung der Zwangsvollstreckung in Forderungen aus Wechseln vertretene Standpunkt ist allerdings irrig. Die Civilprozeßordnung kennt keine Pfändung der Wechsel an

sich, sondern nur eine solche von Forderungen aus Wechseln (§ 732). Die Pfändung vollzieht sich, abweichend von der in § 730 aufgestellten Regel, wie bei der Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, dadurch, daß der Gerichtsvollzieher den Wechsel in Besitz nimmt (§§ 732. 712 Abs. 1). Nach dieser Pfändung hat aber der Gläubiger nicht die Wahl, ob er die Verwertung durch Versteigerung des Wechsels (§§ 716 flg. 722) oder in der Weise betreiben will, daß er sich die Forderung aus dem Wechsel überweisen läßt (§§ 736 flg.). Ob die Vorschrift des § 743 hier zur Anwendung kommen kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls — darin ist dem Oberlandesgerichte beizutreten — kann nach der gemäß § 732 erfolgten Pfändung der Gläubiger seine Befriedigung nur auf dem für die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen vorgeschriebenen Wege verfolgen. Darüber herrscht in Theorie und Praxis Übereinstimmung. Auch die Motive zur Civilprozeßordnung sprechen in dieser Beziehung ganz allgemein von allen Forderungen. Nach der Pfändung ist also jedenfalls ein Beschluß des Vollstreckungsgerichtes (§§ 736. 743) erforderlich, und zuständig zu diesem Beschlusse ist nur das in § 729 Abs. 2 bezeichnete Amtsgericht. Aber für die Zwangsvollstreckung in Forderungen aus Wechseln und anderen durch Indossament übertragbaren Papieren ist immerhin eine gemischte Vollstreckungsform vorgeschrieben (§§ 732. 736 flg.), und deshalb, sowie weil die Pfändung der Forderungen aus diesen Papieren, in Abweichung von der in § 730 über die Pfändung von Forderungen ausgesprochenen Regel (vgl. §§ 745 flg.), im Anschlusse an die Vorschrift über die Pfändung körperlicher beweglicher Sachen geordnet ist, entsteht die Frage, ob nicht zur Entscheidung über Anträge, Einwendungen u. aus § 685 in Beziehung auf diese Pfändung das in § 684 Abs. 2 bezeichnete Amtsgericht, d. h. dasjenige, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, zuständig ist. Die Zuständigkeit ist jedenfalls eine ausschließliche (§ 707). Dagegen scheint zu sprechen, daß der § 684 Abs. 2 hinsichtlich der Zuständigkeit auf die Bestimmungen des Gesetzes hinweist, in denen ein anderes Amtsgericht als Vollstreckungsgericht bezeichnet ist, sowie daß in § 729 Abs. 2, nachdem in Abs. 1 bestimmt ist: „Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen u. zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht“, scheinbar allgemein für die Zwangsvoll-

ſtreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte als Vollſtreckungsgericht dasjenige Amtsgericht bezeichnet wird, bei welchem der Schuldner im Deutſchen Reiche ſeinen allgemeinen Gerichtsſtand hat, und in Ermangelung eines ſolchen das Amtsgericht, bei welchem in Gemäßheit deſſ § 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Allein ſchon der für dieſe Normierung der Zuſtändigkeit in den Motiven (S. 432) angegebene Grund trifft nicht den vorliegenden Fall. Es iſt ſagt: den Gerichtsvollziehern könne wegen ihrer Stellung hiñſichtlich der Zwangsvollſtreckung die Befugniß zum Erlaſſe eines Befehles (vgl. § 730) nicht beigelegt werden, und überdieß ſeien die Beſtimmungen über die Zwangsvollſtreckung in Forderungen nicht ſo leicht zu handhaben; deßhalb empfehle ſich, die ganze Zwangsvollſtreckung in nicht körperliche Gegenstände deſ beweglichen Vermögens den Gerichten zu übertragen. Dieß paßt auf die regelmäßige Ordnung der Zwangsvollſtreckung in Forderungen (§§ 730. 736 ſig.), nicht aber auf den in § 732 doch dem Gerichtsvollzieher übertragenen Akt der Pfändung von Forderungen aus Wechſeln und anderen indoffabeln Papieren; ebenſowenig ſelbſtverſtändlich auf die in §§ 746. 747 (751. 752) beſonders geordneten Fälle. Nach der Vorſchrift deſ § 746 (welche namentlich auch im Falle der Pfändung deſ Anſpruches aus einem indoffabeln Papiere praktiſch werden kann) iſt bei der Pfändung eines Anſpruches, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, anzuordnen, daß die Sache an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben iſt, und auf die Verwertung der herausgegebenen Sachen finden die Vorſchriften über die Verwertung gepfändeter Sachen Anwendung. Sie ſind alſo durch den Gerichtsvollzieher nach den Vorſchriften der §§ 716 ſig. zu verſteigern. Bei der Pfändung eines Anſpruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, iſt (§ 747) anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag deſ Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu beſtellenden Sequeſter herauszugeben iſt. Die Zwangsvollſtreckung in die herausgegebene Sache wird nach den Vorſchriften über die Zwangsvollſtreckung in unbewegliche Sachen (§§ 755 ſig.) bewirkt. Hieraus ergibt ſich, daß, wie die Motive nur die Regelfälle der Zwangsvollſtreckung in Forderungen treffen, ſo auch die in § 729 Abſ. 1 und 2 enthaltenen Vorſchriften nur für dieſe Regelfälle beſtimmt ſind. Es kann namentlich nicht bezweifelt werden, daß in

den Fällen der §§ 746. 747 prinzipiell zur Entscheidung über Einwendungen aus § 685 gegen das bei der Bewertung beobachtete Verfahren nicht das in § 729 Abs. 2 bezeichnete Amtsgericht (welches die Pfändung, eventuell Überweisung des Anspruches und die erwähnten Anordnungen beschlossen hat) zu entscheiden hat, sondern im Falle des § 746 Abs. 2 das in § 684 bezeichnete Amtsgericht (vgl. § 752), in den Fällen des § 747 aber das für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zuständige Amtsgericht. In Beziehung auf die Bewertung einer herausgegebenen beweglichen Sache ist dies in der Litteratur und in der Praxis anerkannt.

Vgl. v. Wilimowski-Levy, Kommentar zur Civilprozeßordnung 2. Aufl. zu § 746; Gaupp, Kommentar 2. Aufl. IV. zu § 746; Zeitschrift für Gerichtsvollzieher 1892 S. 46, und die in dieser Zeitschrift 1889 S. 5 flg., sowie in Wengler's Archiv Neue Folge Bd. 9 1888 S. 698 flg. mitgeteilte gerichtliche Entscheidung.

Ebenso muß auch für die Zwangsvollstreckung in Forderungen aus Wechseln und anderen indossablen Papieren angenommen werden, daß in Absicht auf den Pfändungsakt prinzipiell zur Entscheidung über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche in Gemäßheit des § 685 vorgebracht werden, das in § 684 bezeichnete Amtsgericht (ausschließlich) zuständig ist. Dies entspricht der gemischten Vollstreckungsform, wonach in Ansehung der Art und Weise der Pfändung die Wechsel und die anderen indossablen Papiere selbst den beweglichen körperlichen Sachen gleichgestellt sind (vgl. die erwähnte Zeitschrift 1892 S. 46). Hiermit ist die Rückkehr zu der in § 684 unter den allgemeinen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung getroffenen Regel von selbst gegeben. Diese Regel hat ihren Grund in der leichten Zugänglichkeit desjenigen Amtsgerichtes, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, gewissermaßen in dem lokalen Zusammenhange mit dem betreffenden Vollstreckungsakte, und hinsichtlich der Gerichtsvollzieher insbesondere in der dem genannten Amtsgerichte voraussetzlich obliegenden Dienstaufsicht über dieselben; durchweg Rücksichten, welche hier gleichfalls zutreffen. Die Annahme der prinzipiellen Zuständigkeit des in § 684 Abs. 2 bezeichneten Amtsgerichtes wird übrigens vor allem durch den Wortlaut des § 729 geboten, insofern der Abs. 2 das Vollstreckungsgericht augenscheinlich zunächst für die Fälle des Abs. 1 bestimmen

will, der Abs. 1 aber nur von den gerichtlichen Handlungen spricht, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen zum Gegenstande haben, also selbst Vollstreckungshandlungen sind, nicht auch von Entscheidungen, welche sich auf Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers beziehen. Diese Regelung kommt endlich dem praktischen Bedürfnisse entgegen. In den meisten Fällen mag das in § 729 Abs. 2 bezeichnete Amtsgericht identisch sein mit dem in § 684 Abs. 2 bezeichneten Amtsgerichte, wenn nämlich die Pfändung der Forderung aus einem Wechsel gegen den Schuldner dort vorgenommen wird, wo sein allgemeiner Gerichtsstand begründet ist. Wo sich dies aber einmal anders verhält, z. B. wenn die Vorschrift des § 713 in Frage steht, oder die Pfändung gegen den von seinem Wohnsitze abwesenden, sich vielleicht von da weit entfernt aufhaltenden Schuldner (etwa auf einer Messe) oder an den in den §§ 21. 22 C.P.D. genannten Orten vorgenommen wird, oder wenn nach der subsidiären Vorschrift des § 729 Abs. 2 vergl. mit § 24 als Vollstreckungsgericht das nach dem Wohnsitze des Drittschuldners sich bestimmende Amtsgericht in Betracht käme, erscheint es nur zweckmäßig, den Schuldner und Gläubiger mit gemäß § 685 vorzubringenden Anträgen, Einwendungen und Erinnerungen an dasjenige Amtsgericht zu verweisen, in dessen Bezirke die Pfändung stattfinden soll oder stattgefunden hat, nicht an das in § 729 Abs. 2 bezeichnete, vielleicht weit entfernt gelegene Amtsgericht. Daß diese Rücksicht etwa nicht in gleicher Weise auf Dritte, welche derartige Einwendungen geltend zu machen in der Lage sind, Anwendung findet, fällt nicht in das Gewicht, weil für Dritte auch das in § 729 Abs. 2 bezeichnete Amtsgericht wegen ihrer Entfernung von dessen Sitze schwer zugänglich sein kann.

Nach dem Ausgeführten ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben, während es nach Lage der Sache angemessen erscheint, die Entscheidung über die Einwendung des Schuldners gegen den Pfändungsakt dem Oberlandesgerichte zu überlassen (§ 538 C.P.D.).“ . . .